

## **Das Bürgerservicebüro informiert:**

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen gemäß § 35 Abs. 2 Meldegesetz

Aufklärung über die Widerspruchsrechte gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 2 (MG)

Gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes darf die Gemeinde Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen, wenn der Betroffene der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat. Dem Anfragenden darf Vor- und Familienname, der Doktorgrad, die Anschrift, sowie der Tag und die Art des Jubiläums mitgeteilt werden.

Personen, die nicht wünschen, dass diese Daten über ihre Person auf Anfrage weitergeleitet werden, beantragen dies bitte persönlich beim Bürgerservicebüro der Gemeinde Spiesen-Elversberg.

66583 Spiesen-Elversberg, den 12.10.2015

Pirrung

Bürgermeister